

Arbeitshilfe zur beihilferechtlichen Prüfung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungs- verordnung (AGVO)

VO (EU) Nr. 651/2014

13. Besondere Anforderungen nach Art. 55 – Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen

kumulative Kriterien, d. h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden; bei Nichterfüllung eines Kriteriums ist Artikel nicht anwendbar

Hinweis:

Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden ist in den Wert der Beihilfe auch der Eigenanteil einzubeziehen.

Abschnitt	Prüfkriterien	ja	nein
13.1.	Investitionsbeihilfen sind begrenzt auf 33 Mio. EUR oder die Gesamtkosten betragen maximal 110 Mio. EUR. Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen sind begrenzt auf 2,2 Mio. EUR pro Infrastruktur und Jahr. Betriebsbeihilfen für multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sind nicht zulässig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13.2.	Die Sportinfrastruktur wird nicht ausschließlich von einem einzigen Profisportnutzer genutzt. Auf die Nutzung der Sportinfrastruktur durch andere Profi- oder Amateursportnutzer entfallen jährlich mindestens 20 % der verfügbaren Nutzungszeiten. Wird die Infrastruktur von mehreren Nutzern gleichzeitig genutzt, so sind die entsprechenden Anteile an den verfügbaren Nutzungszeiten berechnet worden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13.3.	Multifunktionale Freizeitinfrastrukturen umfassen Freizeiteinrichtungen mit multifunktionalem Charakter, die insbesondere Kultur- und Freizeidienstleistungen anbieten; ausgenommen sind Freizeitparks und Hotels.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13.4.	Die Sportinfrastruktur beziehungsweise multifunktionale Freizeitinfrastruktur steht mehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offen. Unternehmen, die mindestens 30 % der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben, erhalten einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen, sofern diese Bedingungen öffentlich bekanntgemacht worden sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13.5.	Bei Nutzung der Sportinfrastruktur von Profisportvereinen wurden die Nutzungspreise und -bedingungen öffentlich bekanntgemacht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13.6.	Die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Bau, die Modernisierung und/oder den Betrieb einer Sportinfrastruktur oder einer multifunktionalen Freizeitinfrastruktur durch Dritte erfolgte zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13.7	Die Beihilfen umfassen keine anderen Kategorien als: a) Investitionsbeihilfen einschließlich Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Sportinfrastrukturen und multifunktionalen Freizeitinfrastrukturen; b) Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13.8	Die förderfähigen investiven Ausgaben umfassen nur Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13.9	Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen umfassen nur die Betriebskosten für die Erbringung der Dienstleistungen durch die Infrastruktur. Zu diesen Betriebskosten zählen Kosten wie Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten, jedoch nicht die Abschreibungs- und Finanzierungskosten, wenn sie Gegenstand einer Investitionsbeihilfe waren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13.10	Bei Investitionsbeihilfen ist der Beihilfebetrag nicht höher als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition ¹ . Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Alternativ: Bei Beihilfen von nicht mehr als 2,2 Mio. EUR ist der Beihilfe Höchstbetrag auf 80% der förderfähigen Ausgaben begrenzt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13.11	Bei Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen ist der Beihilfebetrag nicht höher als die Betriebsverluste in dem betreffenden Zeitraum. Dies wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus gewährleistet. Alternativ: Bei Beihilfen von nicht mehr als 2,2 Mio. EUR ist der Beihilfe Höchstbetrag auf 80% der förderfähigen Ausgaben begrenzt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Beihilfung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

Falls Sie zu einzelnen Ziffern im Vordruck Anmerkungen machen möchten, nutzen Sie dafür bitte ein separates Blatt

Ort	Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift Stempel

¹ Betriebsgewinn: Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten im Laufe der wirtschaftlichen Lebensdauer der Investition, wenn die Differenz positiv ist. Zu den Betriebskosten zählen Kosten wie Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten, nicht aber die Abschreibungs- und Finanzierungskosten, wenn sie durch die Investitionsbeihilfe gedeckt werden. Durch Abzinsung der Einnahmen und Betriebskosten unter Verwendung eines geeigneten Abzinsungssatzes wird gewährleistet, dass ein angemessener Gewinn erzielt werden kann.